



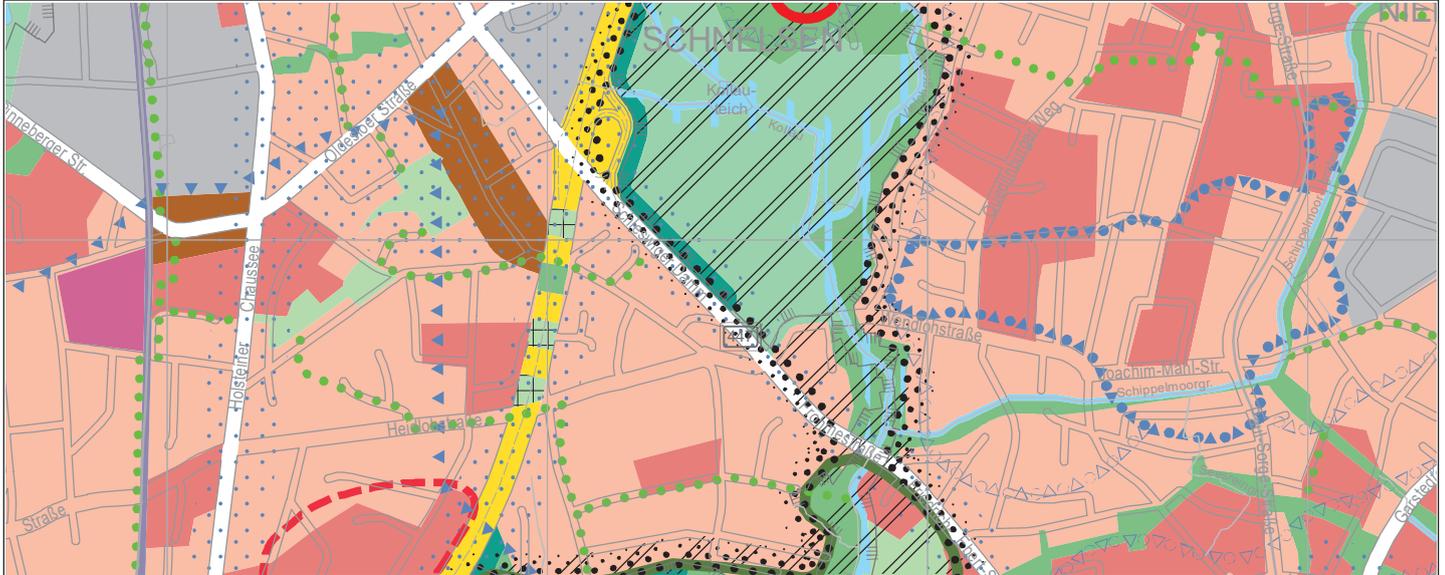
# Freie und Hansestadt Hamburg Landschaftsprogramm

164. Landschaftsprogrammänderung (L07/19)

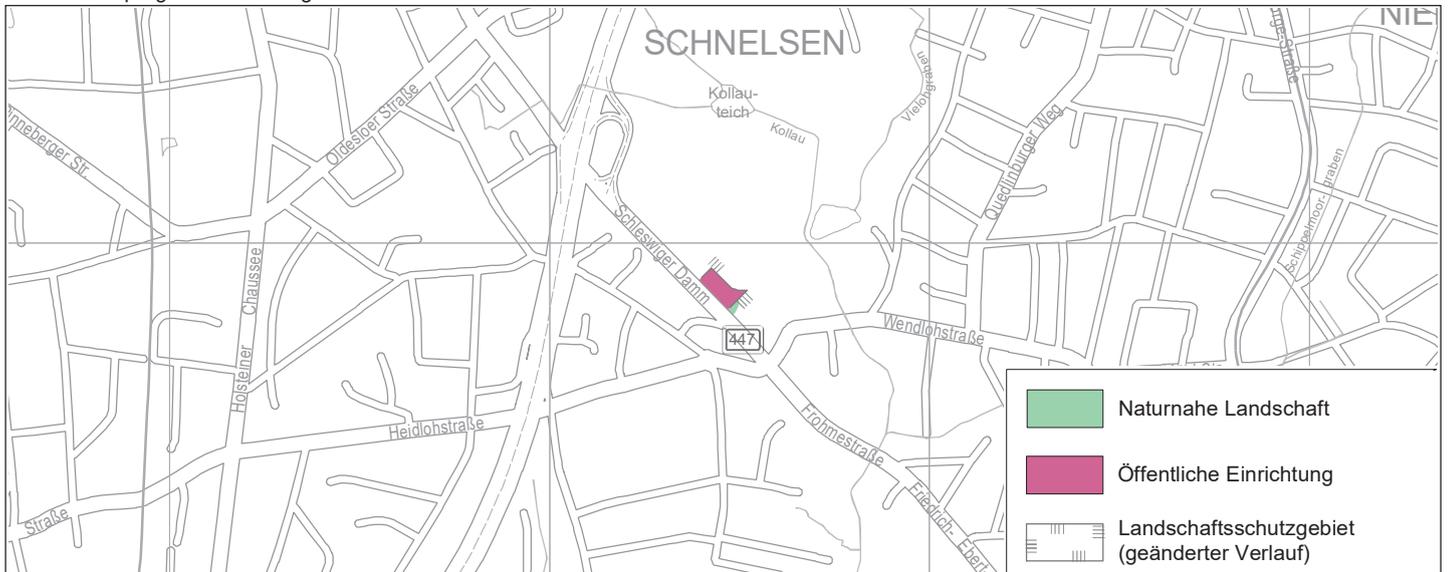
M 1 : 20 000

Gemeinbedarf (Feuerwehr) nördlich Schleswiger Damm  
in Schnelsen

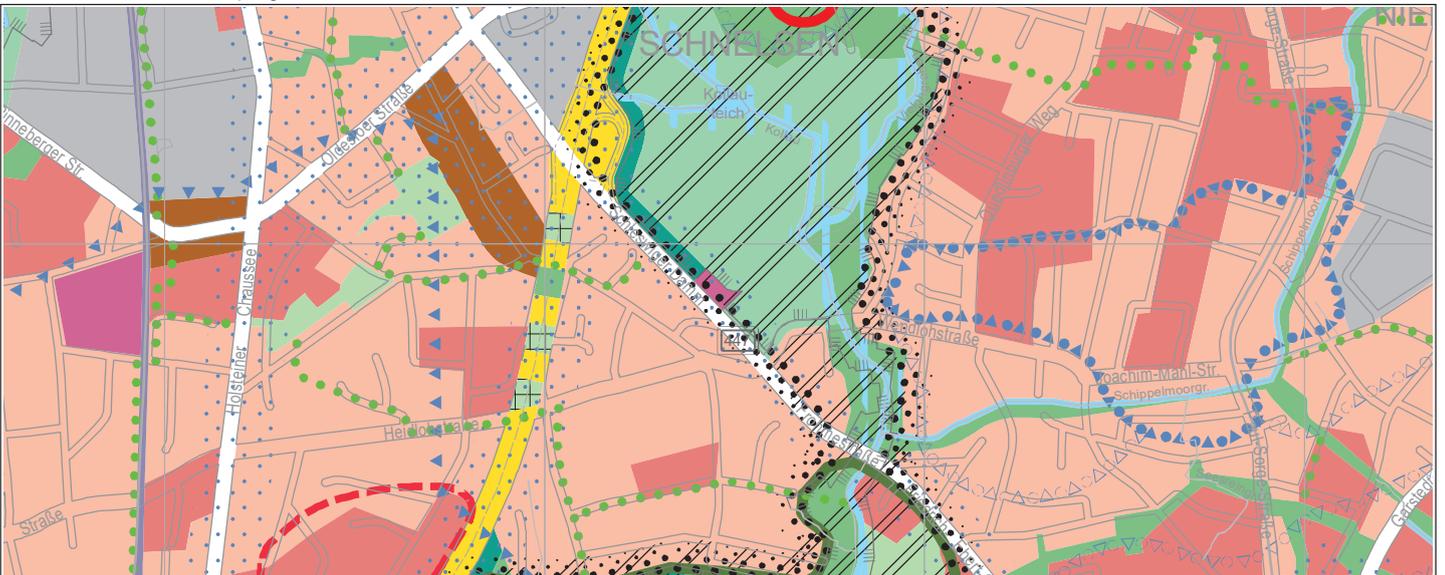
Aktuelles Landschaftsprogramm



Landschaftsprogrammänderung



Geändertes Landschaftsprogramm



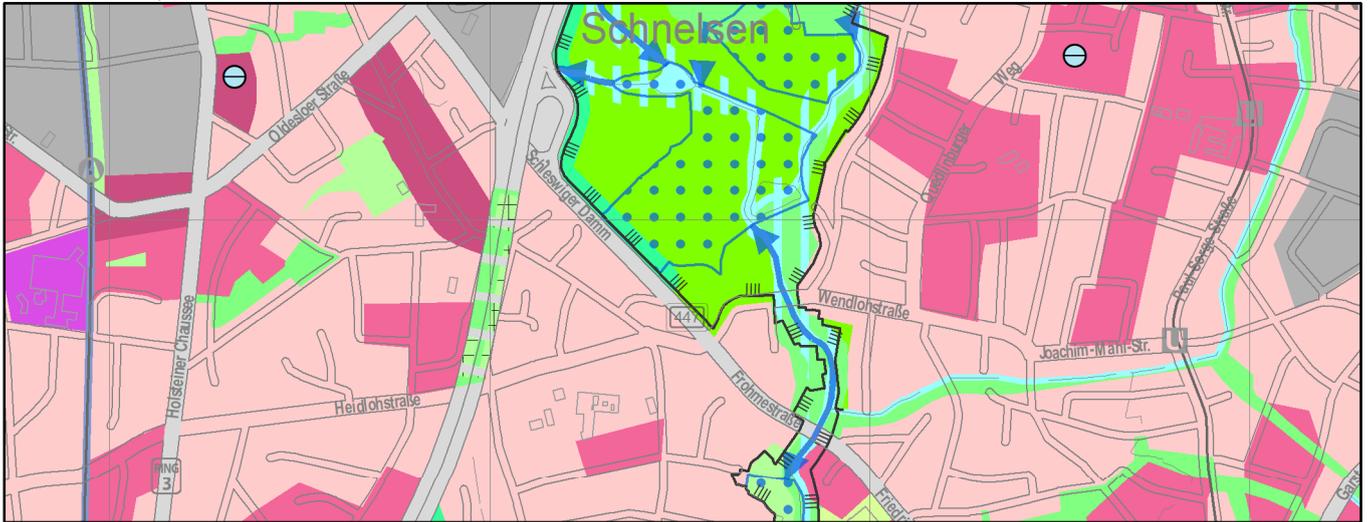


# Freie und Hansestadt Hamburg Landschaftsprogramm Arten- und Biotopschutz

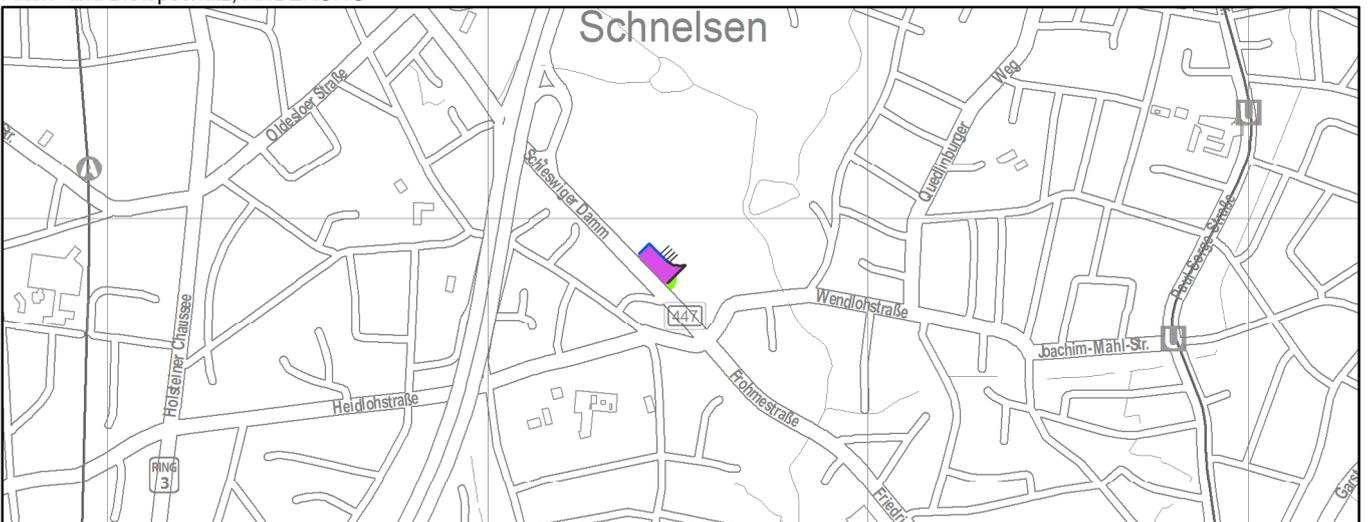
164. Landschaftsprogrammänderung (L 07/19)  
Gemeinbedarf (Feuerwehr) nördlich Schleswiger Damm in Schnelsen

Arten- und Biotopschutz, AKTUELL

M. 1 : 20.000



Arten- und Biotopschutz, ÄNDERUNG



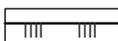
Arten- und Biotopschutz, GEÄNDERT



Gemeinbedarfsflächen (13 b)



Grünland (6)



Landschaftsschutzgebietsgrenze, geänderter Verlauf durch teilweise Rücknahme



Grenze des Biotopverbunds, geänderter Verlauf durch teilweise Rücknahme

# **Einhundertvierundsechzigste Änderung des Landschaftsprogramms für die Freie und Hansestadt Hamburg**

**Vom 13. Dezember 2023**

HmbGVBl. S. 432

Die Bürgerschaft hat den nachstehenden Beschluss gefasst:

(1) Das Landschaftsprogramm für die Freie und Hansestadt Hamburg vom 14. Juli 1997 (HmbGVBl. S. 363) wird im Geltungsbereich nördlich des Schleswiger Damms, südlich der Schnelsener Feldmark in der Gemarkung Schnelsen (L07/19 – Bezirk Eimsbüttel, Ortsteil 319) geändert.

(2) Das maßgebliche Stück der Änderung des Landschaftsprogramms und der ihm beigegebene Erläuterungsbericht sowie die zusammenfassende Erklärung gemäß § 44 Absatz 2 Nummern 1 und 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 542), zuletzt geändert am 18. März 2023 (BGBl. I Nr. 88 S. 1, 6), in Verbindung mit § 2 des Gesetzes über die

Umweltverträglichkeitsprüfung in Hamburg vom 10. Dezember 1996 (HmbGVBl. S. 310), zuletzt geändert am 21. Februar 2018 (HmbGVBl. S. 53, 54), werden beim Staatsarchiv zur kostenfreien Einsicht niedergelegt.

(3) Es wird auf Folgendes hingewiesen:

Ein Abdruck der Pläne und der Erläuterungsbericht sowie die zusammenfassende Erklärung können beim örtlich zuständigen Bezirksamt während der Dienststunden kostenfrei eingesehen werden. Soweit zusätzliche Abdrucke beim Bezirksamt vorhanden sind, werden sie kostenfrei zur Verfügung gestellt.

## **Erläuterungsbericht zur Änderung des Landschaftsprogramms (Gemeinbedarf (Feuerwehr) nördlich Schleswiger Damm in Schnelsen)**

### **1. Anlass und Ziel der Planung**

Der Feuerwehr obliegen als Einrichtung der öffentlichen Daseinsvorsorge in Hamburg vielfältige Aufgaben der Gefahrenabwehr, des Zivil- und Katastrophenschutzes sowie des Rettungswesens. Die Wahrung bzw. Verbesserung des Schutzes der Bevölkerung ist ein vordringliches Anliegen in der Stadtentwicklung. Mit der neuen Feuer- und Rettungswache sollen sowohl die bestehenden Defizite im Grundschutz für Schnelsen und Niendorf als auch der notwendige feuerwehrtechnische Objektschutz für den Autobahntunnel Schnelsen sichergestellt werden. Zudem soll der Standort der dauerhaften Stationierung von zwei Rettungswagen für die Stadtteile Schnelsen und Niendorf dienen.

Damit die planungsrechtlichen Voraussetzungen zum Bau einer Feuer- und Rettungswache im Stadtteil Schnelsen geschaffen werden, wird das Landschaftsprogramm unter Beachtung des zu ändernden Flächennutzungsplans zugunsten der Flächendarstellung „Öffentliche Einrichtung“ geändert.

### **2. Grundlage und Verfahrensablauf**

Grundlage der 164. Änderung des Landschaftsprogramms für die Freie und Hansestadt Hamburg vom 14. Juli 1997 (HmbGVBl. S. 363) ist das Hamburgische Gesetz zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes vom 11. Mai 2010 (HmbGVBl. S. 350, 402), zuletzt geändert am 24. Januar 2020 (HmbGVBl. S. 92).

Das Planänderungsverfahren (L07/19) wird durch die 181. Änderung des Flächennutzungsplanes für die Freie und Hansestadt Hamburg in der Fassung der Neubekanntmachung vom 22. Oktober 1997 (HmbGVBl. S. 485) erforderlich. Die Zustimmung zur Einleitung des Änderungsverfahrens des Landschaftsprogramms durch die damalige Behörde für Umwelt und Energie ist erfolgt. Die öffentliche Auslegung der Planänderung hat nach der Bekanntmachung vom 23. März 2022 (Amtl. Anz. S. 450) stattgefunden.

Für die Änderung des Landschaftsprogramms wird eine Strategische Umweltprüfung durchgeführt gemäß § 35 Absatz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) in der Fassung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 542), zuletzt geändert am 22. März 2023 (BGBl. I Nr. 88 S. 1, 6), in Verbindung mit § 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in Hamburg (HmbUVP) vom 10. Dezember 1996 (HmbGVBl. S. 310), zuletzt geändert am 21. Februar 2018 (HmbGVBl. S. 53, 54).

### **3. Inhalt des Flächennutzungsplans**

Der Flächennutzungsplan für die Freie und Hansestadt Hamburg in der Fassung der Neubekanntmachung vom 22. Oktober 1997 (HmbGVBl. S. 485) mit seiner 181. Änderung stellt in dem zu ändernden Bereich „Flächen für den Gemeinbedarf“ mit der Zweckbestimmung „Feuerwehr“ dar.

### **4. Inhalt des bisherigen Landschaftsprogramms**

Das Landschaftsprogramm stellte bisher in dem zu ändernden Bereich die Milieus „Wald“ und „Naturnahe Landschaft“ dar. Das Plangebiet liegt nördlich des als „Sonstige Hauptverkehrsstraße“ hervorgehobenen Schleswiger Damms und ist Bestandteil der Landschaftsachse Eimsbüttel. Als milieübergreifende Funktionen sind „Entwicklungsbereich Naturhaushalt“ und „Entwickeln des Landschaftsbildes“ dargestellt.

In der Karte Arten- und Biotopschutz wurden die Biotopentwicklungsräume 6 „Grünland“ und 8a „Laubwälder“ und „Flächen des Biotopverbundes“ dargestellt.

Das Plangebiet liegt im Landschaftsschutzgebiet. Hier gilt die Verordnung zum Schutz von Landschaftsteilen in den Gemarkungen Schnelsen, Niendorf, Lokstedt, Eidelstedt und Stellingen vom 26. November 1957 (Sammlung des bereinigten Hamburgischen Landesrechts I 791-r), zuletzt geändert am 12. Juli 2022 (HmbGVBl. S. 410). Für den Bereich der Feuer- und Rettungswache wurde die Verordnung

für das Landschaftsschutzgebiet in einem eigenen Verfahren aufgehoben.

Das Planänderungsgebiet wird im Westen, wie im Osten eingegrenzt von Prüfflächen für den Biotopverbund.

Mit der bisherigen Darstellung des Landschaftsprogramms waren folgende wesentliche Ziele verbunden:

- Schutz und Entwicklung naturnaher, standortgerechter Waldbestände,
- Schutz und Pflege eines vielfältigen, standortbezogenen Landschaftsbildes,
- Schutz und Entwicklung naturnaher, vielfältiger Flächen als Lebensräume für wildwachsende Pflanzen und wildlebende Tiere,
- Erhalt standorttypischer Boden- und Nährstoffverhältnisse,
- Erhalt der extensiven Grünlandbewirtschaftung auf Nasswiesen und Feuchtgrünland,
- Erhalt und Entwicklung der Landschaftsräume als Freiflächen für Freizeit und Erholung, als ökologische Ausgleichsräume, als Flächen für die Land- und Forstwirtschaft sowie als stadtgliedernde Elemente,
- Vorrangige Wiederherstellung von Mindestqualitäten für Boden, Wasser, Klima/Luft,
- Vordringliche Stützung und Entwicklung noch erhaltener Bodenfunktionen, Vornahme von Regenerations- und Verbesserungsmaßnahmen zum aktiven Bodenschutz bei Einzelvorhaben,
- Sicherung und Entwicklung des Wasserhaushaltes u.a. durch naturnahe Umgestaltung vorhandener und Neuanlage kleinflächiger Gewässer, durch dezentrale Vorklärung und Ableitung von Niederschlagswasser.

Die Karte Arten- und Biotopschutz sah für den Landschaftsraum u.a. folgende Entwicklungsziele vor:

- Erhaltung hoher oberflächennaher Grundwasserbestände im Feuchtgrünland,
- Naturnahe Graben- und Gewässerunterhaltung,
- Förderung der Extensivierung der Grünlandnutzung, z.B. durch späte Mahd, geringe Beweidungsintensität, keine Anwendung von Pflanzenschutzmitteln, Verringerung der Düngung,
- Pflege und Entwicklung naturnaher Laubwälder durch geeignete Maßnahmen naturnaher Waldbewirtschaftung, wie Förderung der Naturverjüngung, Erhaltung von Alt- und Totholz sowie Regulierung des Wildbestandes auf eine ökologisch tragbare Dichte,
- Entwicklung arten- und strukturreicher Waldrand- und Binnensäume,
- Beschränkung oder Lenkung der Erholungsnutzung,
- Dauerhafte Sicherung der Populationen wildlebender Tiere und Pflanzen einschließlich ihrer Lebensstätten, Biotope und Lebensgemeinschaften,
- Stärkung der räumlichen Beziehungen zwischen einzelnen Lebensräumen unter Berücksichtigung arten(gruppen) spezifischer Anforderungen an den Biotopverbund,
- Entwicklung mosaikartiger Lebensraumstrukturen in geeigneten Bereichen zur Stärkung der Strukturvielfalt und Biodiversität im Sinne einer vielfältigen Biotopvernetzung.

##### 5. Inhalt des geänderten Landschaftsprogramms

Die Änderungen erfolgten unter Beachtung des Flächennutzungsplans.

Das Landschaftsprogramm stellt jetzt die Milieus „Öffentliche Einrichtung“, sowie „Naturnahe Landschaft“ dar. Die Milieübergreifenden Funktionen „Landschaftsachse“,

„Entwicklungsbereich Naturhaushalt“ und „Entwickeln des Landschaftsbildes“ bleiben bestehen.

Die Karte Arten- und Biotopschutz stellt jetzt die Biotopentwicklungsräume 13b „Gemeinbedarfsflächen“ und 6 „Grünland“ dar.

Die Größe des Änderungsbereichs beträgt ca. 0,6 ha.

##### 6. Umweltbericht

Im Umweltbericht sind die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen darzustellen; sie sind zu ermitteln, zu beschreiben und zu bewerten (§ 40 Absatz 2 UVPG in Verbindung mit § 2 HmbUVPG).

###### 6.1 Inhalt der Planänderung

Siehe hierzu Pkte. 1 und 5 des Erläuterungsberichtes

###### 6.2 Darstellung der Inhalte und Entwicklungsziele des Plangebietes

Das Landschaftsprogramm stellt für das Plangebiet die Milieus „Öffentliche Einrichtung“ und „Naturnahe Landschaft“ dar. Das Plangebiet bleibt Teil der Landschaftsachse. Die Milieübergreifenden Funktionen „Entwickeln des Landschaftsbildes“ und „Entwicklungsbereich Naturhaushalt“ werden nicht geändert.

Die Karte Arten- und Biotopschutz stellt die Bio-topentwicklungsräume 13b „Gemeinbedarfsflächen“ und 6 „Grünland“ dar.

Zum Schutz und zum Erhalt von Landschaft und Naturhaushalt sind als Zielsetzungen des Landschaftsprogramms bei der Realisierung einer öffentlichen Einrichtung u.a. zu berücksichtigen:

- Schaffung von freiraumbezogenen Erholungsangeboten für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die in den jeweiligen öffentlichen Einrichtungen beschäftigt sind.
- Förderung von Fassaden-, Dach-, Hofbegrünung und naturnahen Vegetationselementen.

Unter Berücksichtigung der Milieübergreifenden Funktionen „Landschaftsachse“ und „Entwickeln des Landschaftsbildes“ zusätzlich:

- Schutz und Pflege des jeweiligen Landschaftsbildes,
- Erhalt und Entwicklung vielfältiger Freiraumarten und -qualitäten,
- Anreichern mit typischen Landschaftselementen sowie für den Arten- und Biotopschutz:
- Verstärkte Umsetzung der ökologischen Aufwertung und Entsiegelung von Flächen im Rahmen der Vorbildfunktion der öffentlichen Hand,
- Verbesserung des sehr geringen Grünflächenanteils und der Biotopausstattung sowie Entwicklung von Biotopen zur Verbindung/Vernetzung,
- Erhaltung, Pflege und Entwicklung aller naturnahen oder spontanen Biotopelemente,
- Naturnahe Gestaltung und Pflege der Grünflächen durch geeignete Maßnahmen, wie arten- und strukturreiche Pflanzungen, keine Anwendung von Pflanzenschutzmitteln, Verringerung des Einsatzes von Düngemitteln sowie Verringerung der Intensität der Mahd,
- Anpflanzung von Bäumen und Gehölzen,
- Förderung einheimischer Pflanzenarten.

###### 6.3 Beschreibung des aktuellen Zustandes der Umwelt

Der überwiegende Teil des Plangebiets stellt den Übergang von Siedlungsstrukturen in eine ausgedehnte unbebaute Landschaft dar. Die Straße Schleswiger Damm markiert

hierbei die klare Trennung dieser beiden Typologien. Betont wird die Trennung durch einen abschirmenden, direkt entlang des Schleswiger Damms verlaufenden Gehölzstreifen. Im westlichen Teil des Plangebiets befindet sich dichter Gehölzaufwuchs der als Pionier- oder Vorwald eingestuft wird und mesophiles Grünland. Der Übergang in Richtung des bestehenden Gehölfts im Osten ist durch halbruderale Gras- und Staudenfluren mit einigen herausragenden Baumindividuen geprägt. Im Norden grenzt die weitläufige, durch mosaikartige Gehölzstrukturen geprägte Feldmark an.

Gesetzlich geschützte Biotope sind im Plangebiet vorhanden. Diese sind zwei Feldhecken und ein Knickabschnitt nördlich der Straße Sassenhoff. Gefährdete oder geschützte Pflanzenarten sind nicht kartiert.

Im Plangebiet ist vornehmlich ein verbreitetes, häufig vorkommendes Tierartenspektrum zu erwarten, das an städtische Bedingungen angepasst ist.

Die vorhandenen Biotop- und Nutzungstypen weisen eine hohe bis sehr hohe Wertigkeit auf. Der Gehölzbestand kann als geeigneter Lebensraum für Vögel und Fledermäuse sowie für waldbewohnende Kleinsäugetiere und Wirbellose angesehen werden. Dies betrifft insbesondere die als Wald eingestufte Fläche im Westen.

Es wurden überwiegend Reviervogelarten der gehölzgebundenen Arten festgestellt. Außerhalb des Vorhabengebiets wurden Vertreter der Offenland-Bodenbrüter nachgewiesen.

Gemäß der Erhebung artenschutzrechtlich relevanter Arten vom Oktober 2020, kommen im Plangebiet insgesamt acht, nach Anhang IV der FFH-Richtlinie streng geschützte Fledermausarten vor. Weitere, besonders geschützte Tierarten wurden nicht gefunden. Auf Grund der Gebietsstruktur und der Habitatsignung ist jedoch deren Anwesenheit zu vermuten.

Amphibien und Reptilien wurden lediglich außerhalb des Plangebiets am Nordwestrand der Straße Sassenhoff im neu angelegten Regenrückhaltebecken nachgewiesen.

Auf Grund seiner Lage im Übergang zur offenen Landschaft hat das Plangebiet eine hohe Bedeutung für die Erholung und das Stadt- und Landschaftsbild.

Das Plangebiet ist auf Grund der unmittelbaren Lage am Schleswiger Damm und im weiteren Umfeld der BAB 7 als immissionsbelastet zu bewerten.

Die derzeit unbebaute und im Gesamtzusammenhang der Schnelseiner Feldmark zu betrachtende Fläche hat eine hohe Funktion als Entlastungsraum für das Klima.

#### 6.4 Voraussichtliche Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung der Planung (Nullvariante) bliebe das derzeit mögliche „Außengebiet“ bzw. „Außengebiet mit Landschaftsschutz“ entsprechend dem Erhalt der natur-, kultur- oder freiräumlichen Zusammenhänge der Landschaft gesichert und könnte weiterentwickelt werden. Es würde zu keiner Beeinträchtigung der Tier- und Pflanzenwelt durch die erstmalige Versiegelung und der Zunahme der Verkehre kommen. Der Charakter der offenen Landschaft würde erhalten bleiben und dadurch auch ihre Erholungsfunktion.

#### 6.5 Voraussichtliche Entwicklung bei Durchführung der Planung/Änderung des Landschaftsprogramms

##### – Freiraumverbund und Erholung

Durch die Ausweisung einer Gemeinbedarfsfläche werden der Landschaftsachse Eimsbüttel und somit dem Freiraumverbundsystem Flächen entnommen und erstmals unbebaute Landschaftsteile bebaut. Neben dem Verlust unbebauter Fläche geht der Bezug in die offene Feldmark

verloren. Die Erholungsnutzung wird zusätzlich durch vorhabeninduzierte Verkehre negativ beeinflusst.

##### – Landschaftsbild

Das Landschaftsbild wird sich gegenüber dem heute vorhandenen Bestand verändern: Die Großteils durch Grünland und teilweise durch Pionier- und Vorwald bzw. lichte Gehölzstrukturen geprägte Vorhabenfläche wird in ein baulich geprägtes Stadtbild mit nur einem monolithischen Baukörper umgewandelt. Die vorhandene unbebaute Landschaft geht dadurch verloren. Das Landschaftsbild sieht sich trotz der geplanten Begrünungsmaßnahmen mit einer wesentlichen Änderung des Ursprungszustands konfrontiert.

##### – Naturhaushalt

Mit der Durchführung der Planung kommt es zu Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes. Es wird Fläche verbraucht. Unversiegelte Flächen werden erstmalig versiegelt, wodurch es zu einem Verlust der ökologischen Funktion des Bodens und einer Verschlechterung des Bodenwasserhaushalts kommt. Die Abflussmenge und Abflussgeschwindigkeit des Niederschlags erhöht sich, wodurch die Grundwasserneubildungsrate sinkt.

Durch die Überprägung der Böden im Plangebiet geht die vorhandene Bodenfunktion als Archiv für die Kulturgeschichte weitestgehend verloren.

Der Lebensraum für Tiere und Pflanzen wird eingeschränkt.

Durch die mit der Planung verbundene Erhöhung des Versiegelungsgrades kann es zu kleinklimatischen Veränderungen kommen. Der potentiell bei austauscharmen Wetterlagen entstehende, mittelstarke Kaltluftvolumenstrom wird beeinträchtigt. Auswirkungen auf das übergeordnete Klima sind nicht zu erwarten.

##### – Arten- und Biotopschutz

Die beabsichtigte Ausweisung als Gemeinbedarfsfläche mit der geplanten Bebauung wird zu einer Beseitigung der vorhandenen Vegetationsbestände führen. Dies stellt einen erheblichen Eingriff in Natur und Landschaft dar. Für den Arten- und Biotopschutz wird es zu einer erheblichen Verschlechterung kommen. Die Freiflächen stehen nicht mehr als Lebensraum und Nahrungshabitat zur Verfügung. Auch wenn einzelne Gehölzbestände erhalten bleiben, ist von einer Beeinträchtigung durch Störungen auszugehen. Insgesamt erfolgt eine Reduzierung der natürlichen oder naturnahen Biotopstrukturen durch den Verlust und die Überprägung von Grünland sowie Pionierwald. Diese Bereiche gehen für die teilweise an diese Lebensräume angepassten Tier- und Pflanzenarten im Plangebiet vollständig und auf Dauer verloren. Dach- und Fassadengrün aber auch erdgleiche Grünflächen werden neue Lebensräume bilden.

Der Betrieb der neuen Feuer- und Rettungswache bringt Veränderungen der Beleuchtungssituation mit sich. Trotz des Einsatzes von einflussmindernder Beleuchtungstechnik, führt die Beleuchtung zu Beeinträchtigungen der vorhandenen Tierarten.

#### 6.6 Maßnahmen zur Verhinderung, Verringerung und zum Ausgleich von Umweltauswirkungen

Mit der Flächendarstellung von „Öffentlicher Einrichtung“ geht eine stärkere Überbauung und Versiegelung von Flächen gegenüber der Darstellung von „Grünland“ und „Wald“ einher. Es erfolgt hier durch Flächenversiegelung ein erheblicher Eingriff in den Naturhaushalt, der durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung ausgeglichen werden muss. Folgende Maßnahmen können genannt werden:

Mögliche Maßnahmen zur Minderung sind die Begrünung von Wänden und Dächern des Gebäudes, eine Festsetzung von

Anpflanzgeboten von Bäumen und Sträuchern sowie die Neupflanzung von Baum- und Gehölzgruppen und die Neu-anlage von Saumstreifen und Feldhecken. Für entfallenden Pionier- und Vorwaldfläche ist im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung ein entsprechender Ausgleich zu regeln.

Zur Versickerung von Niederschlagswasser innerhalb des Plangebiets sind Aussagen zur Oberflächenentwässerung und Aufbauten der Verkehrsflächen zu treffen. Ein dauerhaftes Absen-

ken des Grundwasserspiegels ist auszuschließen. Die Beleuchtung der Außenanlagen ist insektenfreundlich zu gestalten und eine Abstrahlung in die offene Landschaft ist zu vermeiden.

#### 6.7 Alternativenprüfung

Die Lage des gewählten Standortes entspricht in etwa dem bereits im Strategiepapier 2010 der Feuerwehr auf abstrakter, gesamtstädtischer Ebene vorgeschlagenen Standort für eine neue Feuer- und Rettungswache. Im März 2019 haben sich die Behörde für Kultur und Medien, die damalige Behörde für Umwelt und Energie, die damalige Behörde für Wirtschaft, Verkehr und Innovation, die Behörde für Inneres und Sport sowie das Bezirksamt Eimsbüttel auf die Realisierung der Feuer- und Rettungswache Schnelsen unter Einbeziehung der Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen auf diese Fläche verständigt. Für das Vorhaben gibt es keine Standortalternativen.

#### 6.8 Hinweise auf Schwierigkeiten, technische Lücken, fehlende Kenntnisse

Es bestanden keine Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben für die Strategische Umweltprüfung auf der Ebene des Landschaftsprogramms. Insbesondere liegen keine Kenntnislücken vor.

#### 6.9 Maßnahmen zur Überwachung

Die Überwachung erfolgt im Rahmen von fachgesetzlichen Verpflichtungen zur Umweltüberwachung nach Wasserhaushaltsgesetz, Bundes-Immissionsschutzgesetz (Luftqualität, Lärm), Bundes-Bodenschutzgesetz (Altlasten), Bundesnaturschutzgesetz (Umweltbeobachtung) sowie gegebenenfalls weiteren Regelungen. Damit sollen unvorhergesehene erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen, die infolge der Planrealisierung auftreten, erkannt werden. Besondere Überwachungsmaßnahmen sind derzeit nicht vorgesehen.

#### 6.10 Zusammenfassung Umweltbericht

Mit dem Neubau der Feuer- und Rettungswache am Schleswiger Damm sind erhebliche Eingriffe in Natur und Landschaft verbunden. Im Plangebiet ergeben sich auf Grund der Inanspruchnahme bislang ungenutzter Flächen für den Neubau negative Auswirkungen für die Schutzgüter Boden, Wasser, Pflanzen, Tiere, Landschaftsbild und Fläche. Die durch die Planung verursachten negativen Umweltauswirkungen sind im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung durch geeignete Maßnahmen, zu mindern bzw. auszugleichen.

## **Zusammenfassende Erklärung gemäß § 44 Absatz 2 Nummer 2 UVPG i.V.m. § 2 Absatz 1 HmbUVPG für die 164. Änderung des Landschaftsprogramms**

### ***– Gemeinbedarf (Feuerwehr) nördlich Schleswiger Damm in Schnelsenl -***

#### Vorbemerkung

Die Zusammenfassende Erklärung stellt dar, wie Umwelterwägungen in die Änderung des Landschaftsprogramms einbezogen wurden, wie der Umweltbericht nach § 40 UVPG sowie die Stellungnahmen und Äußerungen nach den §§ 41 und 42 UVPG berücksichtigt wurden und aus welchen Gründen die angenommene Änderung des Landschaftsprogramms nach Abwägung mit den geprüften Alternativen gewählt wurde.

#### 1. Berücksichtigung der Umweltbelange in der Landschaftsprogrammänderung

Mit der Änderung des Landschaftsprogramms sollen auf der programmatischen Planungsebene die Voraussetzungen für Gemeinbedarf (Feuerwehr) auf der Fläche am Schleswiger Damm geschaffen werden. Die Größe des Änderungsbereiches beträgt ca. 0,6 ha.

Im Landschaftsprogramm wurden die Milieus „Wald“ und „Naturnahe Landschaft“ in die Milieus „Öffentliche Einrichtung“ und „Naturnahe Landschaft“ geändert. Die Milieuübergreifenden Funktionen „Landschaftsachse“, „Entwicklungsbereich Naturhaushalt“ und „Entwickeln des Landschaftsbildes“ bleiben bestehen.

In der Karte Arten- und Biotopschutz wurden die Biotopentwicklungsräume „Grünland“, „Laubwälder“ und „Flächen des Biotopverbunds“ in die Biotopentwicklungsräume „Gemeinbedarfsflächen“ und „Grünland“ geändert.

Mit dem Neubau der Feuer- und Rettungswache am Schleswiger Damm sind erhebliche Eingriffe in Natur und Landschaft verbunden. Im Plangebiet ergeben sich aufgrund der Inanspruchnahme bislang ungenutzter Flächen für den Neubau negative Auswirkungen für die Schutzgüter Boden, Wasser, Pflanzen, Tiere, Landschaftsbild und Fläche. Die durch die Planung verursachten negativen Umweltauswirkungen sind im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung durch geeignete Maßnahmen, zu mindern bzw. auszugleichen: z.B. durch Begrünung von Wänden und Dächern, durch Festsetzung von Anpflanzgeboten von Bäumen und Sträuchern oder auch durch die Neuanlage von Saumstreifen. Für die entfallenden Pionier- und Vorwaldflächen ist im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung ein entsprechender Ausgleich zu regeln.

#### 2. Berücksichtigung der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung

Die im Verfahren beteiligten Behörden haben der Änderung des Landschaftsprogramms zugestimmt. Im Rahmen der öffentlichen Auslegung wurden keine Stellungnahmen zur Änderung des Landschaftsprogramms vorgebracht.

### 3. Änderungen des Landschaftsprogramms nach Berücksichtigung anderweitiger Planungsmöglichkeiten

Das Landschaftsprogramm hat gemäß § 4 des Hamburgischen Gesetz zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes den Flächennutzungsplan zu beachten. Insoweit ergeben sich keine Planungsalternativen.

